

An die
Kreisverwaltungen und Verwaltungen
der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz
als untere Abfallbehörden

- gemäß Verteiler -

nachrichtlich:

SGD-Nord
56003 Koblenz

SGD-Süd
67402 Neustadt

LUWG
55116 Mainz

SAM
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34
55130 Mainz

Geschäftszeichen	Bearbeitet von/E-Mail	Telefon/Fax	Datum
1071 - 89 222-04	Herrn Dr. Gruenhoff Dirk.Gruenhoff@mufv.rlp.de Herrn Berthold Reis Berthold.Reis@mufv.rlp.de	06131 16-2610 06131 16-172610 06131 16-23170 06131 16-172317	06.02.2008


Neue rechtliche Regelungen im Bereich der Produktverantwortung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchte ich Sie über die neuen rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Produktverantwortung informieren und Vollzugshinweise geben.

Sofern dazu Nachfragen bestehen oder Vollzugsprobleme grundsätzlicher Art aufgetreten sind, zu denen Sie ergänzende schriftliche Informationen oder die Durchführung einer Dienst-

Telefon (Zentrale) 06131 16-0 · Telefax 06131 16-4646 · E-Mail: Poststelle@mufv.rlp.de · Internet: www.mufv.rlp.de

H Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6 (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau) an Haltestelle „Bauhofstraße“ sowie mit den Linien 9 (Richtung Wiesbaden-Schierstein) und 68 (Richtung Mombach) an Haltestelle „Hindenburgplatz“.  Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Straße.



besprechung wünschen, bitte ich Sie um Mitteilung. Unabhängig davon stehen meine Mitarbeiter Ihnen gerne für telefonische Auskünfte zur Verfügung.

1. Novellierung der Verpackungsverordnung

Am 20.12.2007 hat der Bundesrat der von der Bundesregierung vorgelegten 5. Novelle der Verpackungsverordnung mit einigen Änderungen zugestimmt. Ziel der Novellierung ist es, für einen fairen Wettbewerb bei der Sammlung von Verpackungsabfällen zu sorgen und die haushaltsnahe Sammlung von Verpackungsabfällen zu sichern. Der Novellierungsentwurf und die Begründung der Bundesregierung hierzu kann auf der BMU-Homepage (www.bmu.de) heruntergeladen werden.

1.1 Neuregelungen

Die Neuregelung stellt nunmehr klar, dass bei Verstößen der Produktverantwortlichen gegen die VerpackV die Bestimmungen des „**Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**“ (UWG) zur Anwendung kommen. Damit können im Einzelfall Mitbewerber, die solche Verstöße bei den Behörden anzeigen, auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden, wenn das öffentliche Interesse kein sofortiges behördliches Einschreiten verlangt.

Kernpunkt der Novelle ist die **klarere Trennung der Zuständigkeiten von Systemen und Selbstentsorgern**. Zukünftig müssen grundsätzlich alle Verpackungen, die bei den privaten Haushalten anfallen, bei einem System lizenziert werden. Vertreiber können jedoch weiterhin am Ort der Übergabe Verkaufsverpackungen zurück nehmen. Wenn sie diese Verkaufsverpackungen einer Verwertung zuführen, können sie für diesen Anteil die an ein System gezahlten Lizenzgelder zurück verlangen. Darüber hinaus können branchenspezifische Selbstentsorgungsgemeinschaften eingerichtet werden. Diese haben in Rheinland-Pfalz dem Umweltministerium als oberster Abfallbehörde einen Monat vor Beginn der Rücknahme die Umsetzung der normierten Qualitätsanforderungen durch eine Sachverständigenbescheinigung anzuzeigen.

Die Vertreiber von Verkaufsverpackungen haben darüber hinaus die Mengen und den Verbleib der von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen in so genannten **Vollständigkeitserklärungen** zu dokumentieren. Die Hersteller, die eine Vollständigkeitserklärung abgegeben haben, werden im Internet veröffentlicht. Hierdurch soll die Selbstkontrolle der Wirtschaft gestärkt werden. Das Umweltministerium erhält einen passwortgeschützten Zugriff auf die hinterlegten Dokumente.

Auch die **Pfandpflicht** wurde in Teilen neu geregelt. So wurden die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten bei Verpackungen von Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Dispersionsfarben gestrichen. Für Einweggetränkeverpackungen gilt zukünftig eine Kennzeichnungspflicht. Ferner haben sich die Vertreiber von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen an

einem gemeinsamen Pfandsystem zu beteiligen. Zukünftig unterliegen auch diätetische Getränke der Pfandpflicht. Pfandfrei bleiben nur solche diätetische Getränke, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden sowie bilanzierte Diäten, die der diätetischen Behandlung von Patienten dienen und die nur unter ärztlicher Aufsicht verwendet werden dürfen.

Für die Verbraucher wird sich durch die Neuregelungen nichts ändern.

Auch für die unteren Abfallbehörden ändert sich im Hinblick auf die Wahrnehmung von Aufgaben nichts. Zu beachten sind jedoch die angepassten und aufgrund der Neuregelungen ergänzten Ordnungswidrigkeiten in § 15 VerpackV. Neu sind:

- § 15 Nr. 27 bei Verstößen gegen § 9 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 5, wonach Einweggetränkeverpackungen richtig zu kennzeichnen sind und die Vertreiber sich an einem bundesweiten Pfandsystem zu beteiligen haben
- § 15 Nr. 30 bei Verstößen gegen die Hinterlegungspflicht der Vollständigkeitserklärung gem. § 10 Abs. 1 Satz 1.
- § 15 Nr. 31 bei Verstößen gegen die Informationspflichten i.V. mit der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung gem. § 10 Abs. 6 Satz 1.

Das Umweltministerium wird die zuständige untere Abfallbehörde informieren, sobald die Verfolgung einer der o.g. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Vollständigkeitserklärung angezeigt erscheint.

1.2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt neun Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Davon ausgenommen ist die neue Pfandregelung für diätetische Getränke, die erst zwölf Monate nach der Verkündung in Kraft tritt.

Da der Bundesrat Änderungen an Einzelregelungen des Novellierungsentwurfs beschlossen hat, müssen Bundesregierung und Bundestag der Änderungsfassung zustimmen, bevor die Novelle verkündet werden kann. Zudem haben einige EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Notifizierung der Novelle Bedenken gegen den Verordnungsentwurf angemeldet. Die Stillhaltefrist zur Verkündung der Verordnung durch die Bundesregierung läuft bis Ende März 2008.

Der Bundesrat hat darüber hinaus einem Entschließungsantrag zugestimmt, der die Bundesregierung auffordert, nach Abschluss des Ordnungsverfahrens unverzüglich eine Folgenabschätzung durchzuführen und ein **Planspiel** über die Möglichkeiten einer grundlegenden 6. Novellierung der Verpackungsverordnung vorzusehen.

2. Novellierung der Batterieverordnung

Die Bundesregierung hat angekündigt, im ersten Quartal 2008 einen Referentenentwurf zur Novellierung der Batterieverordnung vorzulegen, der auch auf der Homepage des BMU zum Download bereitgestellt wird. Die Novelle dient in erster Linie zur Anpassung der geltenden Batterieverordnung an die am 26. September 2006 verkündete EU-Richtlinie 2006/66/EG über "Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG" (BattRL). Die Batterierichtlinie schreibt Mindestsammelquoten vor:

- ab 26. September 2012: 25 Gew.-%
- ab 26. September 2016: 45 Gew.-%

sowie Mindestziele für das Recycling:

- Recycling von 65 % des durchschnittlichen Gewichts von Blei-Säure-Batterien
- Recycling von 75 % des durchschnittlichen Gewichts von Nickel-Cadmium-Batterien
- Recycling von 50 % des durchschnittlichen Gewichts sonstiger Altbatterien/-akkumulatoren.

Die Batterierichtlinie ist bis zum 26. September 2008 in nationales Recht umzusetzen. Nach dem veröffentlichten Diskussionsentwurf der Novelle der Batterieverordnung ist die Novelle nicht mit der Wahrnehmung neuer Aufgaben durch die Vollzugsbehörden verbunden.

3. Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Nach den **Rückmeldungen** der rheinland-pfälzischen Vollzugsbehörden auf unser Rundschreiben vom 18.07.2007 hat sich die Sammlung der Altgeräte durch die Kommunen und die Koordination der Abholung durch die Hersteller bzw. durch die von ihnen beauftragten Dritten weitgehend eingespielt. Eine Optimierung steht immer noch im Bereich der Containereignung, insbesondere hinsichtlich der bruchsickeeren Erfassung und des bruchsickeeren Transportes von Bildschirmen, aus. Die durchgeführten Kontrollen immissionsschutzrechtlich genehmigter Erstbehandlungsanlagen, Zwischenlager und sonstiger Umschlagplätze haben nur vereinzelt Grund für Beanstandungen ergeben. Es wurden keine Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen das ElektroG eingeleitet.

Ich danke den Vollzugsbehörden für die z.T. ausführlichen Berichte. Aufgrund der Rückmeldungen Einzelner möchte ich klarstellen, dass bei allem Verständnis für die schwierige Personalsituation in den unteren Abfallbehörden auf die Durchführung der gesetzlich übertragenen Überwachungsaufgaben nicht verzichtet werden kann.

Auf der letzten Sitzung des LAGA-Ausschusses für Fragen der Produktverantwortung und Rücknahmepflicht (APV) hat das Umweltbundesamt über die **Praxis der Entladung von Altgeräten** bei den Behandlungsanlagen berichtet. Praktiziert würde vielfach das so genannte „sanfte Abgleiten“ der Ladungen aus den Containern. Dabei werden, während der LKW anfährt, die Container langsam hochgekippt. Dadurch gleitet die Ladung nach und nach aus dem Container hinaus. Diese Praxis kommt sowohl bei Großgeräten als auch bei Monitoren und

Bildschirmen zur Anwendung. Sie führt auch bei ordnungsgemäßer Beladung der Container unweigerlich zur Zerstörung der Altgeräte. Eine Wiedernutzung der Altgeräte ist danach so gut wie ausgeschlossen. Wir weisen darauf hin, dass diese Praxis einen klaren Verstoß gegen § 11 des ElektroG und § 3 Abs. 12 des KrW/AbfG darstellt.

3.1 LAGA-Mitteilung zur Entsorgung von Altgeräten

Derzeit wird die **LAGA-Mitteilung Nr. 31** „Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG-Merkblatt) überarbeitet. Der Anwendungsbereich des EAG-Merkblatts umfasst alle Aktionen und Regelungsgegenstände, die mit der Erfassung und Entsorgung von Altgeräten zu tun haben. Das Merkblatt definiert u.a. den aktuellen Stand der Technik und richtet sich v.a. an die zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden. Darüber hinaus dient es als eine Orientierungshilfe für Anlagenbetreiber und Sachverständige. Die Anhörung der betroffenen Kreise und Verbände zum überarbeiteten Merkblatt wird nach erfolgter rechtsförmlicher Prüfung voraussichtlich im März 2008 eingeleitet. Parallel hierzu erfolgt die Länderanhörung. Für die Anhörung soll der Entwurf des EAG-Merkblatts auf der Homepage der LAGA eingestellt werden. Stellungnahmen zum Merkblatt können dem Grundsatzreferat Abfallwirtschaft des MUFV direkt zugeleitet werden. Dort werden die Stellungnahmen gebündelt und an die LAGA-Geschäftsstelle als Länderstellungnahme weitergeleitet.

3.2 Kühlgeräteentsorgung und -behandlung

Auf Beschluss der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) fand am 13. Dezember 2007 im Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz ein Fachgespräch von LAI und LAGA zum Stand der Technik bei Anlagen zur Entsorgung von Kühlgeräten, die FCKW enthalten, statt. Hintergrund war ein Schreiben der Deutschen Umwelthilfe (DUH) an die Vorsitzenden der LAGA und der LAI, in dem auf mögliche Klimaschäden als Folge eines gesetzwidrigen Vorgehens bei der Behandlung FCKW-haltiger Kühlgeräte und entsprechende Vollzugsdefizite durch die zuständigen Behörden hingewiesen wird. Im Ergebnis des Fachgespräches ist festzuhalten, dass die Experten übereinstimmend die Regelungen der TA Luft für geeignet halten, eine umfassende Rückgewinnung von FCKW aus Kühlgeräten sicherzustellen. Diese sieht unter Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.2 umfangreiche bauliche und betriebliche Anforderungen an Anlagen zur Entsorgung von Kühlgeräten, die FCKW enthalten, vor, darunter auch jährliche Dichtheitsprüfungen und Prüfungen der Zuverlässigkeit der Trockenlegung durch anerkannte Sachverständige. Allerdings gibt es Defizite bei der Eigenüberwachung der Anlagenbetreiber hinsichtlich der Dichtigkeit der Anlagen. Um diesem Problem abzuwehren, soll eine Vollzugshilfe durch einen Arbeitskreis der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erarbeitet werden. Als notwendig wurde darüber hinaus eine bessere Dokumentation der recycelten Altkühlgeräte angesehen. Auch hierzu sollen im Expertenkreis praxisgerechte Lösungen erarbeitet werden.

Bei der jährlichen Anlagenprüfung durch die **SGD** ist daher ein besonderes Augenmerk auf die Dichtigkeit der Anlagenteile, in der die FCKW-Rückgewinnung stattfindet, zu legen.

4. Altfahrzeugverordnung

Wie vereinzelte Rückmeldungen der unteren Abfallbehörden zeigen, kann die Unterscheidung zwischen Altfahrzeugen, die als Abfall der Altfahrzeugverordnung unterliegen, und Gebrauchtwagen im Einzelfall schwierig sein.

Dazu hatten wir mit Rundschreiben vom 29. Juni 2007 mitgeteilt, dass das Ausschlachten eines Fahrzeuges eine typische Maßnahme der Abfallbehandlung ist, die anders als beispielsweise die Entnahme von Fahrzeugteilen bei Reparaturen der Altfahrzeugverordnung unterliegt. Annahme- und Rücknahmestellen nach der Altfahrzeugverordnung dürfen Altfahrzeuge nicht behandeln, also auch keine Demontage von Autoteilen vornehmen (vgl. Nr. 2.1.2 und 2.4 des Anhangs zur Altfahrzeugverordnung). Die Umwidmung in ein „Ersatzteillager“ enthält in aller Regel keine Bestimmung zum weiteren Gebrauch als Fahrzeug und macht damit das Fahrzeug zum Abfall, der verwertet werden soll. Daneben bestehen Anhaltspunkte für die Anwendung des Abfallbegriffs insbesondere dann, wenn das Altfahrzeug nicht mehr über die Berechtigung zur Teilnahme am Straßenverkehr verfügt oder die Instandsetzungskosten außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert des Fahrzeuges vor einer Reparatur stehen. In diesen Fällen können die Behörden regelmäßig von dem Bestehen einer Abfalleigenschaft ausgehen, während der Altfahrzeugbesitzer im Bestreitensfall für die wirtschaftliche Reparaturfähigkeit des Altfahrzeuges in organisatorischer und technischer Hinsicht die Darlegungslast trägt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Gottfried Jung